

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Übertrag	Wochenstunden Klassen		
		I	II	III
Mathematik	16	15	14	
Kaufmännisches Rechnen	5	3	3	
Kalkulation	—	3	3	5
Handelseinrichtungen	3	2	2	
Rechtslehre	2	1	1	2
Bürgerkunde	1	1	1	
Geographie	1	2	2	1
Chemie und Warenkunde	—	2	2	
Kalligraphie	1	1	1	
Maschinenschreiben	2	2	2	
Stenographie	2	1	1	
Turnen	2	2	2	
Englisch (fakultativ)	—	(3)	(2)	
	37	38(41)	39(41)	

Diplomexamens am Abschluß des dritten Schuljahres. Die diplomierten Schüler schließen gewöhnlich eine zweijährige Lehrzeit an und sind von der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule befreit.

Kanton Waadt.

A. Handelsschulen.

a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

Ecole supérieure de Commerce et d'Administration de Lausanne.¹⁾

Geschichtliches. Die höhere Handelsschule in Lausanne ist kantonale, vom Bund subventionierte Anstalt. Sie wurde 1869 als Abteilung der kantonalen Industrieschule gegründet, ja kann ihren Ursprung sogar bis zu deren Anfängen 1837 zurückführen. Seit 1901 ist sie unabhängig. 1901 wurde eine Verkehrsschule, 1904 eine Eisenbahnschule angeschlossen. Seit 1906 haben die Mädchen Zutritt, die, abgesehen von ein paar Spezialkursen, in gesonderten Klassen Unterricht empfangen.

¹⁾ L'Ecole supérieure de Commerce de Lausanne. Notice historique et Bulletin de l'association des anciens élèves 1869—1919. Lausanne 1919. — Programme 1929.

Organisation. Die Schule ist organisiert auf Grund des Gesetzes über den öffentlichen Sekundarunterricht vom 25. Februar 1908, des Reglements über den öffentlichen Sekundarunterricht vom 22. Januar 1909 und ihres Spezialreglements.

Zwei vollständig getrennte Abteilungen stehen unter derselben **Direktion**:

1. *Die höhere Handelsschule.* Für beide Geschlechter.
2. *Die Verwaltungsschule* (für Post-, Telegraphen- und Zollwesen). Nur für Knaben.

Beide Abteilungen haben in erster Linie die Aufgabe, den Schülern eine möglichst solide allgemeine Bildung zu geben.

1. *Höhere Handelsschule.*

Die eigentliche **H a n d e l s c h u l e** umfaßt fünf Jahreskurse: eine Unterabteilung (1.—2. Schuljahr), die den Zweck verfolgt, auf die kaufmännische Berufslehre vorzubereiten, und eine obere Abteilung (3.—5. Schuljahr), die die Vorbereitung auf die kaufmännische Praxis und das Hochschulstudium im Auge hat.

Nach Absolvierung der Unterabteilung erhalten die zum Übergang in die Oberabteilung promovierten Schüler einen Studienausweis (Certificat d'études). Die obere Abteilung schließt am Ende des vierten Schuljahres mit dem Diplom und am Abschluß des fünften Schuljahres mit der **H a n d e l s m a t u r i t ä t**, deren Inhaber zur Immatrikulation an Handelshochschulen oder der handelswissenschaftlichen Abteilung an der Universität berechtigt sind.

Der höhern Handelsschule sind angegliedert:

1. Eine **F o r t b i l d u n g s k l a s s e** (classe de perfectionnement) zum praktischen Erlernen der französischen Sprache; sie bezweckt, auswärtige Schüler möglichst rasch zum Eintritt in die regelmäßigen Klassen vorzubereiten. — Vierteljahresprogramm; drei Kurse im Jahre; erster Kurs Januar bis Ende März, zweiter April bis Juni, dritter September bis Ende Dezember.
2. Eine **K l a s s e f ü r S t e n o - D a k t y l o g r a p h i e** mit Jahreskurs. Diese Klasse steht allen jungen Mädchen offen, die eine abgeschlossene Sekundarschulbildung (Certificat d'études secondaires) besitzen. Nach bestandenem Schlußexamen Diplom für Steno-Daktylographie.
3. Zwei **F e r i e n k u r s e** von je drei Wochen während der Sommerferien, sowohl für die Schüler der höherr Handelsschule, als auch für diejenigen der

Verwaltungsschule eingerichtet, aber auch jungen Leuten außerhalb der Schule zugänglich, die die nötigen Kenntnisse besitzen, um dem Unterricht folgen zu können.

2. *Verwaltungsschule.*

Sie umfaßt drei Schuljahre. Die zwei ersten entsprechen der Unterabteilung der höhern Handelsschule und umfassen dasselbe Unterrichtsprogramm, mit der einzigen Ausnahme, daß das Italienische obligatorisches Fach ist. Erst nach absolviertem Examen zur Erlangung des Certificat d'études Aufnahme in den dritten Jahreskurs. Am Abschluß Diplom.

*

Eintritt in die unterste Klasse der Handelsschule nach zurückgelegtem 14. Altersjahr; für jede höhere Klasse wird ein entsprechend höheres Alter verlangt. Schüler, die von kantonalen oder kommunalen Mittelschulen herkommen (Collèges classiques et scientifiques) werden ohne Examen in die ihnen entsprechende Klasse aufgenommen, Schüler, die eine erweiterte Primaroberschule absolviert haben, ins zweite Schuljahr. Eventuell Spezialkurse zur Nachhilfe. Schüler des letzten Schuljahres einer gewöhnlichen Primarschule werden ohne Examen zum ersten Schuljahr zugelassen. Besucher außerkantonaler Schulen haben ein Aufnahmeeexamen zu bestehen, das sich auf die Kenntnisse bezieht, die die Klasse vermittelt, die derjenigen vorangeht, in die sie einzutreten wünschen. Unter Umständen kann dieses Examen erlassen werden. Alle Aufnahmen sind bedingt und werden erst nach einem Trimester definitiv.

Die Schülerschaft teilt sich in regelmäßige Schüler, in externe Schüler und in Hörer. Die regelmäßigen Schüler sind zum Besuch des vollständigen Klassenunterrichts verpflichtet, die externen zu mindestens 20 Unterrichtsstunden. Als Hörer werden nur die Handelslehringe und die Schüler der andern öffentlichen Lehranstalten aufgenommen. In das erste Schuljahr der Handelsschule und das dritte Schuljahr der Verwaltungsschule finden nur regelmäßige Schüler Zutritt.

Schulgeld: Jährliche Einschreibegebühr Fr. 10.—, Schulgeld für Schweizer: Fr. 100.— im ersten und zweiten Schuljahr, Fr. 150.— in den höhern Klassen; für Ausländer in allen fünf Klassen Fr. 400.—; Classe de perfectionnement pro Quartal: Schweizer Fr. 75.—, Ausländer Fr. 150.—. Das Schulgeld der Externen und der Hörer richtet sich nach ihrer Stundenzahl.

Kantonale Stipendien werden auf Verlangen an Schüler schweizerischer Herkunft verabfolgt.

Unterricht: Bewegliche Klassen: In den Sprachfächern, sowie in Buchhaltung, Mathematik etc. wird der Unterricht in allen Klassen gleichzeitig erteilt. Diese Anordnung ermöglicht, jeden Schüler seinen Vorkenntnissen entsprechend einzureihen.

Stundenverteilung.¹⁾ A. Handelsschule.

a) Knabenabteilung.

Fächer	Untere Abteilung		Obere Abteilung				
	I. Jahr	II. Jahr	III. Jahr	IV. Jahr	V. Jahr		
1. Französisch	7	12	5	10	5	6	5
2. Deutsch	7	6	5	4	5	4	5
3. Deutsch für deutschsprachige Schüler		2	2	2	2	2	
4. Italienisch	—		3	3	3	3	
5. Englisch	—		3	3	3	3	
6. Spanisch	—		—	3	3	3	
7. Kaufmännisches Rechnen	4		3	3	3	1	
8. Algebra und Mathematik	2	—	2 (2)	3 *	3 *	6	
9. Buchhaltung	4		3	2	2	1	
10. Kontor	—		—	4	3	—	
11. Handelsrecht	—		1	1	2	1	
12. Politische Ökonomie	—		—	—	2	2	
13. Geographie	2		2	2	2	2	
14. Geschichte und Bürgerkunde	2		2	2	2	2	
15. Psychologie und Logik	—		—	—	—	2	
16. Naturwissenschaften	2	—	—	—	—	—	
17. Chemie, Warenkunde, Laboratorium		—	2	4 *	4 *	3	
18. Physik	1	—	—	1 *	1 *	—	
19. Kalligraphie	1		1	1	--	—	
20. Französische Stenographie	—	2	--	2	1	(1)	
21. Deutsche Stenographie	—	—	(2)	—	(1)	—	
22. Maschinenschreiben	—	1	(1)	1	(1)	(1)	
23. Turnen	2		1	(1)	(1)	(1)	
24. Gesang oder Orchester	(1)		(1)	(1)	(1)	(1)	

Die zweite Zahl umfaßt die fremdsprachigen Schüler.

* Der Stern bezeichnet die wahlfreien Fächer.

Im dritten und vierten Jahr muß sich der Schüler für eine der folgenden Gruppen entscheiden:

Entweder nimmt er Algebra und Physik (4 St.)
oder: Chemie und Warenkunde (4 St.).

¹⁾ 50 Minutenlektionen.

Stundenverteilung.¹⁾ A. Handelschule.

b) Mädchenabteilung.

Fächer	Untere Abteilung		Obere Abteilung		
	I. Jahr	II. Jahr	III. Jahr	IV. Jahr	V. Jahr
1. Französisch	7 10	5 10	5 8	5 6	5
2. Deutsch	7 6	5 4	5 4	5 4	5
3. Deutsch für deutschsprachige Schülerinnen	2	2	2	2	2
4. Italienisch	—	3	3	3	3
5. Englisch	—	3	3	3	3
6. Spanisch	—	—	3	3	3
7. Kaufmännisches Rechnen . . .	4	3	3	3	1
8. Algebra und Mathematik . . .	2 —	(2)	3 *	3 *	6
9. Buchhaltung	4	3	2	2	1
10. Kontor	—	—	4	3	—
11. Handelsrecht	—	1	1	2	1
12. Politische Ökonomie	—	—	—	2	2
13. Geographie	2	2	2	2	2
14. Geschichte und Bürgerkunde	2	2	2	2	2
15. Psychologie und Logik	—	—	—	—	2
16. Naturwissenschaften	2	—	—	—	—
17. Chemie, Warenkunde, Laboratorium	—	1 —	4 *	4 *	3
18. Physik	1	—	1 *	1 *	—
19. Hygiene	—	1 —	—	—	—
20. Kalligraphie	1	1	1	—	—
21. Französische Stenographie . . .	—	2 —	2 —	1 —	(1)
22. Deutsche Stenographie	—	— (2)	— (2)	— (1)	—
23. Maschinenschreiben	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	(1)
24. Turnen	2	1	(1)	(1)	(1)
25. Gesang oder Orchester . . .	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)

Die zweite Zahl umfaßt die fremdsprachigen Schülerinnen.

* Der Stern bezeichnet die wahlfreien Fächer. (Siehe Seite 132.)

*

Unterrichtsfächer der Steno-Dactylographenklassse: Französisch; Deutsch; Englisch oder Italienisch; Kaufmännisches Rechnen; Buchführung; Handelsrecht; Kalli-

¹⁾ 50 Minutenlektionen.

134 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handelsgraphie und Vervielfältigung; Vervielfältigung mit der Schreibmaschine; Stenographie; Maschinenschreiben.

Unterrichtsfächer der Ferienkurse: Französisch, Buchführung und Kaufmännisches Rechnen, Deutsch, Englisch, Italienisch; Exkursionen.

Stundenverteilung. B. Verwaltungsschule.

Unterrichtsfächer: Französisch (5 Stunden); Deutsch (5 Stunden); Italienisch (3 Stunden); Englisch (3 Stunden); Arithmetik (5 Stunden); Algebra (3 Stunden); Buchführung (2 Stunden); Geographie (2 Stunden); Spezielle Geographie (2 Stunden); Geschichte und Bürgerkunde (2 Stunden); Stenographie (1 Stunde); Maschinenschreiben (1 Stunde); Chemie (2 Stunden); Warenkunde (2 Stunden); Physik (1 Stunde); Physikalische Übungen (1 Stunde); Gesang oder Orchester (1 Stunde).

*

E x a m e n. a) *C e r t i f i c a t d ' e t u d e s* am Ende des zweiten Schuljahres (siehe Abschnitt Organisation).

b) *D i p l o m.* Am Ende des vierten Jahres der höhern Handelsschule, des dritten Jahres der Verwaltungsschule und des Stenodaktylographiekurses Abschlußexamen mit Diplom. Dieses enthält die Gradabstufungen gut (Durchschnittsnote 8 bis 8,99) oder sehr gut (9—10).

c) *H a n d e l s m a t u r i t ä t.* Das Maturitätsexamen der höhern Handelsschule am Ende des fünften Schuljahres ist schriftlich und mündlich. Schriftliche Examenfächer: 1. Französisch; 2. Deutsch oder für Fremdsprachige eine andere der nachbezeichneten Sprachen; 3. eine dritte Sprache: Italienisch, Englisch oder Spanisch; 4. Buchhaltung und Kaufmännisches Rechnen; 5. Mathematik.

Um zum mündlichen Examen zugelassen zu werden, muß der Kandidat die Durchschnittsnote 5 und keine Note unter 4 erreicht haben. Das mündliche Examen umfaßt das Unterrichtsprogramm des fünften Schuljahres. Fächer mit nur einer Wochenstunde können jedoch beiseite gelassen werden. Beitragsdauer 15 Minuten.

Um das Gesamtresultat zu erhalten, wird die Examen-durchschnittsnote mit den Jahresergebnissen kombiniert.

b) Untere Handelsschulen.

Den städtischen Collèges von Montreux, Vevey und Yverdon sind Handelsabteilungen angegliedert. Sie umfassen zwei

Schuljahre, welche den ersten zwei Jahren der Höhern Handelschule in Lausanne entsprechen (14. bis 16. Schuljahr).

1. Collège et Ecole supérieure de Montreux.
Section commerciale.

Vom Kanton Waadt und der Eidgenossenschaft subventionierte Vorbereitungsanstalt auf die höhere kantonale Handelsschule (drittes Schuljahr) oder auf die kaufmännische Lehre. Gemischte Klassen. Gleiche Direktion wie die übrigen Abteilungen.

Reguläre Schüler, Externe und Hörer. — Bei regulärer Vorbildung kein Aufnahmeeexamen.

Schulgeld: Im Normalfall reguläre Schüler jährlich Fr. 60.—, Ausländer Fr. 100.— (für Geschwister Reduktionen). Externe und Hörer bezahlen ein besonderes Kurs- und Monatsgeld. Einschreibegeühr Fr. 15.—.

Unterrichtsfächer: Französisch; Französisch für Fremdsprachige; Deutsch; Englisch; Italienisch; Arithmetik; Algebra; Handelskenntnisse; Buchführung; Handelsrecht; Kalligraphie; Geographie; Handelsgeographie; Geschichte; Naturwissenschaften; Warenkunde; Stenographie; Maschinenschreiben; Turnen.

2. Ecole de commerce de la ville de Vevey.

Ebenfalls dem Collège angegliedert. Zwei Jahreskurse, ähnlich organisiert wie Montreux. Jährliches Schulgeld: Fr. 100.— für Schweizer, Fr. 200.— für Ausländer. Einschreibegeühr Fr. 20.—.

3. Section commerciale du Collège d'Yverdon.

Ähnlich organisiert.

B. Handelswissenschaftlicher Unterricht an der Universität Lausanne.

Allgemeines. Die Ecole des Hautes Etudes commerciales der Universität Lausanne wurde durch Gesetz vom 15. Mai 1911 errichtet. Sie ist der Rechtsfakultät angegliedert, ist jedoch eine selbständige Abteilung. Neben den besondern Kursen der Anstalt kommen für den obligatorischen oder freiwilligen Besuch für die Studierenden der Handelswissenschaften in Betracht: die Vorlesungen der Rechtsfakultät, der Schule für Sozialwissenschaften und der philosophischen Fakultät I und II (lettres et sciences).

An der Universität können auf Vorschlag der Ecole des Hautes Etudes commerciales folgende Ausweise erworben werden:

a) Certificat d'études supérieures; b) licence et doctorat ès sciences commerciales et économiques; c) licence et doctorat ès sciences commerciales et actuarielles; d) licence et doctorat ès sciences commerciales et administratives. Die letztere umfaßt folgende Gebiete: 1. Allgemeine Verwaltung; 2. Transport; 3. Zoll. — Auf Vorschlag der Ecole des Hautes Etudes commerciales und der Ecole des Sciences sociales erteilt die Universität auch das „Diplôme d'études consulaires“.

Für die Ecole des Hautes Etudes commerciales besteht ein besonderes Reglement vom 18. Juli 1927, dessen wichtigste Bestimmungen sind:

Zur Immatrikulation an der Ecole des Hautes Etudes commerciales berechtigt das Maturitätszeugnis der Höhern Handelsschule in Lausanne oder ein gleichwertiger Ausweis. Als gleichwertige Ausweise werden anerkannt die humanistische Maturität und die Maturität einer Realschule, sowie auch die eidgenössische Maturität. Ausländer, die ihre Mittelschulausbildung in Ländern erhalten haben, deren Ausweise den einheimischen nicht gleichwertig sind, haben ein Examen in folgenden Fächern zu bestehen: 1. In zwei Sprachen und deren Literatur; auszuwählen sind: Französisch, Deutsch, Englisch, Italienisch oder Spanisch; 2. Allgemeine Geschichte vom Altertum bis zur Gegenwart; 3. Allgemeine Geographie; 4. Grundbegriffe der Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Analytische Geometrie). (Artikel 3 und 4.)

Examen. Allgemeines. Sowohl das Certificat d'études supérieures, als auch die Licence und das Doctorat werden auf Grund eines Examens erworben. Jede Prüfung wird mit den Zahlen 0—10 bewertet (10 die beste Note). Für die Zulassung zum Examen zur Erlangung des certificat d'études ist der Ausweis über den Besuch der erforderlichen Vorlesungen und Übungen zu erbringen; die licence setzt vier und das Doctorat sechs Universitätssemester voraus, wovon zwei an der Universität Lausanne verbracht werden müssen. Wer nicht im Besitze eines Maturitätszeugnisses einer höhern schweizerischen Handelsschule ist, hat ein Vorexamen zu bestehen, das sich über die in einem Einführungskurs zum Handelsstudium erworbenen Kenntnisse erstreckt und schriftlich und mündlich ist (Voraussetzung wenigstens zwei Universitätssemester). Fremdsprachige haben sich ebenfalls im

Laufe der Studien einem schriftlichen und mündlichen Vor-examen in Französisch zu unterziehen. Zur Erlangung des Certificat d'Etudes supérieures in Finanzmathematik und Versicherungstechnik oder zur licence oder zum doctorat ès sciences commerciales et actuarielles können die Kandidaten dazu verhalten werden, den Vorbereitungskurs der Ingenieur-schule der Universität zu besuchen und das Abgangsexamen zu bestehen. (Artikel 9—20.)

Certificats d'études supérieures. Die Certificats d'études supérieures sind die folgenden: 1. Handelslehre; 2. Handelstechnik und Staatsbuchhaltung; 3. Wirtschaftsgeographie; 4. Finanzmathematik und Versicherungstechnik. Für das Certificat in Handelslehre oder Wirtschaftsgeographie ist eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vorgesehen, für das Certificat in Handelstechnik zwei schriftliche Arbeiten; darauf folgt eine mündliche Prüfung in Handelstechnik und Staatsbuchführung; für das Certificat in Finanzmathematik und Versicherungstechnik sind zwei schriftliche Arbeiten einzureichen, wovon die eine die Finanzmathematik, die andere die Versicherungstechnik behandelt, und zwei mündliche Prüfungen aus denselben Gebieten. Für jede schriftliche Arbeit werden drei Stunden eingeräumt. (Artikel 21—23.)

Licences. Das Lizentiatenexamen ist schriftlich und mündlich. (Artikel 25.) Obligatorische Fächer für das mündliche Examen sind:

a) *Licence ès sciences commerciales et économiques:* 1. Handelslehre mit Seminar (4 Semester); 2. Handelstechnik mit Seminar (4 Semester); 3. Staatsbuchhaltung (4 Semester); 4. Nationalökonomie (4 Semester); 5. Statistik (2 Semester); 6. Wirtschaftsgeographie (4 Semester); 7. Einführung in die Rechtswissenschaft (2 Semester); 8. Handels- und Wechselrecht (4 Semester); 9. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (2 Semester alle 2 Jahre); 10. Finanzmathematik (obligatorisch für die Studierenden des Handelslehramtes) oder Finanzwissenschaft (2 Semester); 11. Elemente der Versicherungstechnik (obligatorisch für Studierende des Handelslehramtes, 2 Semester); 12. Kaufmännischer Unterricht (obligatorisch für Studierende des Lehramtes, 2 Semester). Im Handelsrecht können ausländische Kandidaten sich im französischen oder deutschen Recht prüfen lassen und im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht können sie das schweizerische Recht durch das französische Recht ersetzen.

b) *Licence ès sciences commerciales et actuarielles:* 1. Versicherungstechnik mit Seminarübungen (4 Semester); 2. Finanz-

mathematik (2 Semester); 3. Analytische Geometrie (1 Semester); 4. Differential- und Integralrechnung oder Allgemeine angewandte Mathematik (4 Semester); 5. Wahrscheinlichkeitsrechnung (2 Semester); 6. Statistik (2 Semester); 7. Soziale Gesetzgebung (2 Semester); 8. Versicherungsrecht; 9. Privatversicherung (1 Semester, alle 2 Jahre); 10. Handelstechnik, ohne Seminar (ausgewählte Kapitel in 4 Semestern); 11. Nationalökonomie oder Handelslehre, ohne Seminar (ausgewählte Kapitel in 4 Semestern).

c) *Licence ès sciences commerciales et administratives.*
A b t e i l u n g A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g:
 1. Einführung in die Rechtswissenschaft (2 Semester); 2. Verwaltungsrecht (Licence 2 Semester, Doktorat 4 Semester); 3. Schweizerisches oder Allgemeines Verfassungsrecht (2 Semester); 4. Nationalökonomie oder Handelslehre (4 Semester); 5. Eine Fremdsprache mit fremdsprachlicher Handelskorrespondenz; 6. Wirtschaftsgeographie oder Staatskunde (4 Semester); 7. Staatsbuchhaltung (4 Semester); 8. Handelstechnik (ohne Seminar, 4 Semester); 9. Hygiene in den Städten (1 Wintersemester); 10. Hygiene in industriellen Betrieben (2 Semester).

A b t e i l u n g T r a n s p o r t: 1.—5. wie Abteilung Allgemeine Verwaltung; 6. Wirtschaftsgeographie (4 Semester); 7. Transport; 8. Transportrecht (2 Semester); 9. Zollgesetzgebung (2 Semester); 10. Staatsbuchhaltung (spezieller Teil, 2 Semester); 11. Hygiene in industriellen Betrieben (1 Wintersemester).

A b t e i l u n g Z o l l: 1.—5. wie Abteilung Allgemeine Verwaltung; 6. Zollverwaltung (2 Semester alle 2 Jahre); 7. Zollgesetzgebung (2 Semester); 8. Analytische Chemie (2 Semester); 9. Nahrungsmittelanalyse (1 Sommersemester); 10. Warenkunde; 11. Allgemeine Botanik oder Experimental-Physik (2 Semester); 12. Hygiene, spezieller Teil (1 Wintersemester). (Artikel 26.)

W a h l f ä c h e r: Die Kandidaten haben unter den Fächern, die an der Ecole des Hautes Etudes commerciales, der Rechtsfakultät oder der Faculté ès lettres oder ès sciences gelehrt werden, zwei auszuwählen, von denen jedes wenigstens eine Wochenstunde während zwei Semestern umfaßt oder zwei Wochenstunden während eines Semesters. Die Kandidaten des Handelslehramtes sind gehalten, sich an die in Artikel 26 aufgeführten Fächer zu halten.

Die s c h r i f t l i c h e Prüfung besteht in Arbeiten über obligatorische Gebiete des Programms. Für die

Licence ès sciences commerciales et économiques erstreckt sie sich auf die **Handelstechnik** (zwei Arbeiten) und die **Handelslehre**, für die *Licence ès sciences commerciales et actuarielles* auf **Versicherungstechnik**, **Finanzmathematik**, **Wahrscheinlichkeitsrechnung** und nach Wunsch der Kandidaten auf **Differential- und Integralrechnung** oder **Allgemeine angewandte Mathematik**; für die *Licence ès sciences commerciales et administratives* auf **Verwaltungsrecht** und ein anderes in der betreffenden Abteilung berücksichtigtes Fach. (Artikel 27.) — Über die Materien: **Einführung in die Rechtswissenschaft**, **städtische Hygiene**, **Industriehygiene**, **Hygiene**, spezieller Teil, wird nicht schriftlich geprüft. (Artikel 28.) — Außer den in Artikel 27 erwähnten Arbeiten sind als obligatorische Fächer dem schriftlichen Examen unterstellt die **Finanzmathematik** und die **Handelskorrespondenz**. (Artikel 29.) — Für jede Arbeit sind drei Stunden eingeräumt. (Artikel 30.) — Der Besitzer eines *Certificat d'études* ist von der Prüfung befreit in den Fächern, in denen er das *Certificat* erlangt hat. (Artikel 31.) — Die Prüfungen können in einer Serie oder in zwei oder drei Serien abgelegt werden. (Artikel 32.)

Doktorat. Die Prüfungen umfassen: a) Ein schriftliches Examen; b) ein mündliches Examen; c) die Vorlegung einer gedruckten Dissertation, die vom Kandidaten öffentlich verteidigt werden muß.

Das schriftliche Examen umfaßt Arbeiten über **obligatorische Gebiete**, die in Artikel 26 aufgeführt sind. Beim Doctorat ès sciences commerciales et économiques wird verlangt eine Arbeit in **Handelswissenschaft**; zwei Arbeiten in **Handelstechnik**; die vierte Arbeit betrifft ein **Freifach**. Beim Doctorat ès sciences commerciales et actuarielles sind vorzulegen eine erste Arbeit in **Versicherungstechnik**, eine zweite in **Finanzmathematik**, eine dritte über **Wahrscheinlichkeitsrechnung** und eine vierte, nach Wahl des Kandidaten, über **Differential- und Integralrechnung** oder **Allgemeine angewandte Mathematik**. Beim Doctorat ès sciences commerciales et administratives ist eine erste Arbeit über **Verwaltungsrecht** vorzulegen, die beiden andern, nach Wahl des Kandidaten, aus **obligatorischen Spezialfächern**. Eine der Arbeiten ist **Klausurarbeit** (48 Stunden); für die andern Arbeiten werden drei Stunden vorgesehen. (Artikel 36—38.)

Die mündliche Prüfung dehnt sich auf die in Artikel 26 erwähnten **obligatorischen Fächer** aus, mit Ausnahme der **Grundbegriffe der Versicherungstechnik** und des **Handelunterrichts**. Der Inhaber eines *Certificat d'études* wird in

140 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-
denjenigen Fächern vom schriftlichen und mündlichen Examen
befreit, in denen er bereits geprüft worden ist. Er hat nur
die Klausurarbeit auszuführen. (Artikel 40—41.)

Die Prüfungen können auf ein Mal oder in zwei oder
drei Teilprüfungen abgelegt werden. Die erste Teilprüfung
kann frühestens nach zwei Semestern, die letzte frühestens
nach sechs Semestern abgelegt werden. (Artikel 42—43.)

Nach bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung
wird der Kandidat zur Vorlegung und Verteidigung seiner
Dissertation zugelassen. Die Dissertation muß eine gründliche,
noch unveröffentlichte Studie sein, die sich auf eine Frage
des Handels, der Versicherung oder der Verwaltung erstreckt.
Die Verteidigung geschieht in öffentlicher Sitzung. Ausnahms-
weise kann ein in den letzten fünf Jahren veröffentlichtes
bedeutendes wissenschaftliches Werk als Dissertation zugelassen
werden. (Artikel 45—51.)

Die Licenciés der Ecole des Hautes Etudes commerciales
der Universität Lausanne haben sich nicht dem Examen im
ganzen Umfange zu unterziehen, sondern nur drei Prüfungen
zu bestehen und die Klausurarbeit einzureichen. Wer beim
Lizentiatenexamen die Note 8 erhalten hat, wird überdies von
einer mündlichen Prüfung befreit. (Artikel 54.)

Diplôme d'études consulaires. Für dieses besteht eine be-
sondere Prüfungsordnung. (Artikel 56.)

Kanton Wallis.

Handelsschulen.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten. (Für Knaben.)

Allgemeines. Der erste Kurs der Handelsschule Sitten wurde im Sommer 1911 eröffnet. Die Handelsschule ist eine Abteilung der Ecole industrielle supérieure, die ihrerseits dem Collège classique in Sitten angegliedert ist.

Sie umfaßt drei Jahreskurse.

Eintritt vom 15. Altersjahr an. Voraussetzung ist die vorherige Absolvierung einer Ecole industrielle inférieure oder einer Ecole moyenne oder secondaire während zwei Schuljahren oder ein Aufnahmeeexamen, das die Kenntnisse verbürgt, die durch einen zweijährigen Besuch der oben erwähnten Lehranstalten erlangt werden. Die Aufnahme von Schülern ohne regelmäßige Vorbildung in entsprechenden Anstalten ins zweite und dritte Schuljahr erfolgt auf Grund